

Schulordnung der Clara-Schumann-Musikschule Baden-Baden

Gültig ab 01.10.2022

§ 1 ALLGEMEINES

1. Die Clara-Schumann-Musikschule (CSM) soll als musisch-kulturelle Bildungseinrichtung für Musik, Tanz und Kunst die musikalischen, tänzerischen und künstlerischen Fähigkeiten bei interessierten Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren wecken und fördern.
Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium gehören im Sinne der Inklusion gleichbedeutend zu ihren Aufgaben wie die musisch-kulturelle Arbeit mit Erwachsenen, Senioren und Menschen mit Lebenseinschränkungen.
Als musisch-kulturelle Bildungseinrichtung der Stadt Baden-Baden gehören u.a. Bildungsk Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen zu den originären Aufgaben des CSM.
2. Die CSM ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. Die pädagogischen und didaktischen Konzepte der CSM richten sich nach den Rahmenlehrplänen dieses Verbands.
3. Das Musikschuljahr der CSM beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Bei ausreichender Teilnehmerzahl werden Kurse, Projekte sowie instrumentale, vokale und tänzerische Klassenunterrichte angeboten. Die Ferien- und Feiertagsregelung der CSM richtet sich nach den Regelungen der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Baden-Baden.

§ 2 ORGANISATION

1. Die Stadt Baden-Baden stellt die Schulleitung und das fachpädagogische Personal der CSM ein.
2. Die Musikschule wird pädagogisch, didaktisch, künstlerisch und wirtschaftlich von der Schulleitung verwaltet und geführt.
3. Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der CSM. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulträger, Schulleitung, Lehrkräften und Eltern als Vertretende der Musikschülerinnen und -schülern zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die CSM von

wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu beschließen.

§ 3 MUSIKSCHULBEIRAT

1. Mitglieder des Musikschulbeirats sind:
 - die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent der Stadt Baden-Baden als vorsitzende Person
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Schul- und Sportausschusses
 - die Fachgebietsleitung des Fachgebiets Schule und Sport
 - die Schulleitung
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft
 - jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und der Schülerschaft.
2. Die Dauer der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft und der Eltern beträgt zwei Schuljahre der CSM.
3. Der Musikschulbeirat berät in nichtöffentlicher Sitzung im Wesentlichen über:
 - a) Stellungnahme der Musikschule gegenüber dem Schulträger zur Namensgebung der Schule
 - b) Vorschläge zu Maßnahmen über die Verbesserung und Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Organisation der CSM
 - c) Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger und Vorschläge über die Verwendung der CSM zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung
 - d) Vorschläge zur Änderung der Schulordnung und Gebührenordnung gegenüber dem Schulträger
 - e) Vorschläge zur Gestaltung des Verhältnisses der CSM zu allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Vereinen, Verbänden und sonstigen kulturellen und pädagogischen Einrichtungen in ihrem Einzugsbereich gegenüber dem Schulträger
 - f) Vorschläge zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und Werbemaßnahmen zum Schülernachwuchs gegenüber dem Schulträger
 - g) Vorschläge zur Entwicklung von Marketingstrategien zur Erhöhung der Einwohnerorientierung gegenüber dem Schulträger.

§ 4 PÄDAGOGISCHER AUFBAU

Die musische und tänzerische Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. in folgenden Stufen:

Grundstufe

- a) Musikgarten
Musik- und Bewegungserziehung in Klassen
Kleinkinder von ca. 0,5 bis 3 Jahren mit einer erwachsenen Begleitung.

- b) Rhythmik
Bewegte Wahrnehmungsspiele in Klassen
Kleinkinder von ca. 0,5 - 4 Jahren mit einer erwachsenen Begleitung.
- c) Musikalische Früherziehung in Klassen
Aufnahmealter: ca. 4 Jahre (2 Jahre vor Einschulung).

Unterstufe

- a) Instrumentaler Klassenunterricht
Aufnahmealter: ca. 6 - 10 Jahre.
- b) Instrumentaler/vokaler, elementarer Gruppen- und Einzelunterricht ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise
Aufnahmealter: ca. 5 - 8 Jahre.
- c) Rhythmik und Tanz: tänzerischer Klassenunterricht
Aufnahmealter: ca. 5 - 10 Jahre.
- d) Orientierungsstufe: vier Unterrichtseinheiten in der Kleingruppe (2-3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) à 30 Minuten je Unterrichtsfach. Bis zu drei Unterrichtsfächer sind möglich.
(Im Einzelfall ist Einzelunterricht à 30 Minuten möglich).

Mittelstufe

- a) Instrumentaler/vokaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Vororchester, Singkreise, Kammermusik, Gehörbildung, Musiktheorie
Aufnahmealter: ca. 12 Jahre.
- b) Tänzerischer Unterricht in Gruppen.

Oberstufe

- a) Instrumentaler/vokaler Gruppen- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik sowie Musiktheorie, Gehörbildung und Arbeitsgemeinschaften
Aufnahmealter: ca. 15 Jahre.

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Die Bezeichnung des Aufnahmealters soll einen Anhalt geben. Entscheidend für die Stufen sind Eignung und Leistung. In der Unterstufe wird grundsätzlich elementarer Gruppenunterricht erteilt. Aufgrund besonderer Begabungen und Leistungen kann – nach Antrag und Genehmigung durch die Schulleitung - Einzelunterricht erteilt werden.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht im Rahmen der aufgestellten Unterrichtspläne.

Die Teilnahme an den Ensembles und der Musiktheorie ist verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler. Die Einteilung nimmt je nach Instrument und Ausbildungsstand die Schulleitung vor. Besondere Kurse und Projekte werden bei Bedarf durch die CSM angeboten.

§ 5 AUFNAHME, ANMELDUNG UND ABMELDUNG

1. Aufnahme

- a) Vor der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der CSM findet eine ausführliche Beratung durch eine pädagogische Fachkraft der CSM statt. Über die Aufnahme und die Unterrichtsform entscheidet die Schulleitung.
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht an der CSM ist der Abschluss einer schriftlichen Unterrichtsvereinbarung zwischen der Stadt Baden-Baden, vertreten durch die Schulleitung und den Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen bzw. den Volljährigen selbst. Dieser kann digital über die Homepage der Musikschule ausgefüllt werden.

2. Anmeldung

- a) Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich an die Schulleitung zu richten, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Digitale Anmeldungen über die offizielle Homepage der CSM sind möglich. Sie werden erst durch die Bestätigung der CSM rechtswirksam. Über die Aufnahme und die Einteilung in die Unterrichtsform entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme in die CSM oder eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.
- b) Die Antragsteller erkennen durch ihre Unterschrift die in ihrer jeweiligen Fassung bestehende Schulordnung und die damit verbundene Gebührenordnung verbindlich an.
- c) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme in den Unterrichtsbetrieb erfolgt im Bereich der Grundstufe (Musikalische Früherziehung) in der Regel zum Beginn eines neuen Schuljahres und, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, auch im laufenden Schuljahr.
- d) Jeglicher Wohnungswechsel, auch innerhalb des Wohnortes, sowie der Neuanschluss eines Telefonapparats ist umgehend der Geschäftsstelle der CSM mitzuteilen.

3. Abmeldung

- a) Abmeldungen sind zum 31. März und zum 30. September eines Jahres möglich. Sie müssen der Schulleitung schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor den genannten Kündigungsterminen vorliegen. Eine digitale Kündigung über die offizielle Homepage der Musikschule ist möglich. Sie werden erst durch die Bestätigung der CSM rechtswirksam. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- b) Wenn eine pädagogische Fachkraft und die Schulleitung nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretenden zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der weitere Besuch der CSM oder eines einzelnen Unterrichtsfachs vorzeitig beendet werden.

§ 6 UNTERRICHT

1. Die Unterrichtseinheit im Bereich Musik dauert im Gruppenunterricht mindestens 30 oder 45 Minuten. Im Einzelunterricht dauert die Unterrichtseinheit 30 Minuten. 45 Minuten Einzelunterricht muss schriftlich beantragt und begründet werden. Sie

bedarf der Genehmigung seitens der Schulleitung. Grundlage für einen 45 Minuten Einzelunterricht ist die Teilnahme und der Abschluss an einem Theoriekurs (Musiktheorie und Gehörbildung).

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten sind limitiert auf maximal 15 % der Schülerschaft im Einzelunterricht.

Eine Kombination von Gruppen- und Einzelunterricht ist möglich.

2. Unterricht wird grundsätzlich in Präsenzform durchgeführt. Bei außergewöhnlichen Schließungen der Schule entscheidet die Schulleitung über Ersatzangebote, unter anderem in digitaler Form. Die Ersatzangebote gelten als vollwertig erteilter Unterricht.
Digitaler Unterricht kann im Einzelfall dann zur Regelform des Unterrichts erklärt werden, wenn diese Unterrichtsform angemessen und geboten scheint, der Lernerfolg gesichert und die Schülerin und der Schüler bzw. eine erziehungsberechtigte Person damit einverstanden ist. Über den Wechsel zum digitalen Unterricht entscheidet die Schulleitung.
3. Um Schülerinnen oder Schülern und insbesondere den Eltern einen Nachweis über die musikalische Entwicklung zu geben, wird auf Wunsch zum Ende des Schuljahres eine Beurteilung zum Ausbildungsstand ausgestellt.
4. Während des Schuljahres informieren die internen Klassenvorspiele und die öffentlichen Konzerte über die pädagogischen Fortschritte. Die Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.
5. Durch Krankheit der Schülerin oder des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Erkrankung (mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden) kann auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung, verbunden mit der Vorlage eines ärztlichen Attests, der Unterricht nachgeholt oder die entsprechende Gebühr zurückerstattet werden.
6. Fällt der Unterricht durch Krankheit einer Lehrkraft aus, wird diese Unterrichtseinheit nachgeholt. Falls mehr als eine Unterrichtseinheit pro Schulhalbjahr durch Krankheit ausfällt und nicht nachgeholt werden kann, werden die Gebühren ab der zweiten ausgefallenen Unterrichtseinheit pro Schulhalbjahr zurückerstattet.

§ 7 FACHUNTERRICHT, ERGÄNZUNGSFÄCHER, VERANSTALTUNGEN, WETTBEWERBE

1. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sind Instrumentalschülerinnen und Instrumentalschüler verpflichtet, an einem Ensemble- oder Ergänzungsfach, wie Musiktheorie oder Gehörbildung, teilzunehmen. Über die Eignung der Schülerin oder des Schülers und über eine entsprechende Einteilung entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Fachlehrkraft. Ein zusätzliches musikalisches Engagement bleibt den Schülerinnen und Schülern unbenommen.
2. Die von der CSM angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.

3. Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler der CSM bei öffentlichen Veranstaltungen außerhalb der Musikschule und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in von der Musikschule erteilten Unterrichtsfächern bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und sind rechtzeitig mitzuteilen.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Instrumentalstunden, der Ensemble- und Theoriefächer verpflichtet. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der Schulleitung gewährt werden. Versäumnisse minderjähriger Schülerinnen und Schüler muss die oder der Erziehungsberechtigte schriftlich oder telefonisch bei der Schulleitung bzw. der Lehrkraft entschuldigen.
5. Bei unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung:
Fehlt die Schülerin oder der Schüler zweimal hintereinander unentschuldig, folgt die 1. Mahnung, fehlt sie oder er weitere zweimal unentschuldig, wird die 2. Mahnung zugeschickt. Erfolgt daraufhin keine Reaktion seitens der Schülerin oder des Schülers oder seines Erziehungsberechtigten, so kann die Schülerin oder der Schüler nach vorheriger Benachrichtigung der erziehungsberechtigten Person durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
6. Zur Gewährleistung eines geregelten Ablaufes können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - a) Ermahnung durch die Lehrkraft.
 - b) Ankündigung des Ausschlusses durch die Schulleitung.
 - c) Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung.

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind der erziehungsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen.

7. Grundlage des Unterrichts sind die Lehrpläne in den gewählten Unterrichtsfächern. Mit dem Unterricht sollen die dort festgelegten Ziele erreicht werden.
8. Sind im Unterricht durchschnittliche Lernerfolge seitens der Schülerin oder des Schülers nicht zu erzielen, wird gemeinsam mit der erziehungsberechtigten Person das weitere Vorgehen ggf. eine Beendigung des Unterrichts festgelegt.

§ 8 MIETINSTRUMENTE

1. Den Zielen der Musikschule entsprechend sind folgende instrumentale und vokale Fächer im Fächerkanon angeboten: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Flügelhorn, Horn, Posaune, Tenorhorn, Baritonhorn, Tuba, Schlagwerk, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Klavier, Keyboard, Harfe, Gesang.
2. Im Grundsatz soll die Schülerin oder der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Schuleigene Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schülerin oder den Schüler vermietet werden.

3. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein volles Jahr und kann in Ausnahmen auf Antrag verlängert werden. Die maximale Mietzeit beträgt drei Jahre.
4. Die Miete und deren Höhe wird in einem Mietvertrag geregelt.
5. Mietinstrumente mit Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Mietinstrumente mit Zubehör werden in einwandfreiem Zustand (regelmäßig generalüberholt) der Mieterin oder dem Mieter übergeben. Kosten der laufenden Pflege und selbstverschuldete Beschädigung sind Sache des Mietenden. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die Schülerin oder der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
6. Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum (Instrumente, Noten usw.) verantwortlich.

§ 9 GEBÜHREN

1. Die Gebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigungen.
2. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden im Einzugsverfahren in 12 Monatsraten im Voraus zum ersten eines Monats eingezogen. Hierzu ist ein SEPA Lastschriftmandat erforderlich.
3. Alle Gebühren werden von der Stadt Baden-Baden erhoben.

§ 10 SEUCHEN

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 VERSICHERUNG

1. Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die CSM im Rahmen des beim Badischen Gemeindeversicherungsverbandes bestehenden Deckungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der CSM besteht nicht.
2. Für die Schülerschaft der CSM ist eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Beitrag ist im Entgelt enthalten.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung ist Bestandteil der Schulordnung der CSM. Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:
Baden-Baden,

Dietmar Späth
Oberbürgermeister